
Kantonsschule Reussbühl Luzern

Ruopigenstrasse 40
6015 Luzern
Telefon 041 259 02 59
Telefax 041 259 02 69
www.ksreussbuehl.ch

Benützungsreglement für die Aussensportanlagen Kantonsschule Reussbühl Luzern

1. Grundlagen

- Verordnung des Regierungsrates über die Benützung der kantonalen Schulanlagen durch Dritte
- Vertrag zwischen dem Staat Luzern und der Einwohnergemeinde Littau 1992
- Dienstordnung der Kantonsschule Reussbühl Luzern
- Leitbild der Kantonsschule Reussbühl Luzern

2. Grundsätze

Während der Unterrichtszeit stehen die Aussensportanlagen der *Kantonsschule Reussbühl Luzern* zur Verfügung. Sie hat auch Priorität in den schulfreien Zeiten.

Ausserschulische Belegungen erfordern eine Bewilligung und sind in erster Linie für Vereine und Organisationen der Stadtteile Littau und Reussbühl ausserhalb der Unterrichtszeit möglich: täglich von 18.00 bis 21.30 Uhr und samstags von 08.00 – 20.00 Uhr, ausnahmsweise an Sonntagen. Am Vorabend von Feiertagen und in der Ferienzeit bleiben die Anlagen in der Regel geschlossen. Trainings sind nur an Wochentagen möglich.

Einzelnen Privaten ist die Benützung der Anlagen ohne spezielle Bewilligung möglich, sofern

- der Schulbetrieb und andere Nutzer nicht gestört werden
- die Hauswarte nicht übermässig belastet werden
- Gewähr für eine sachgemässe Benützung besteht.

3. Bewilligungskriterien

- Es besteht kein *Rechtsanspruch* auf eine Bewilligung.
- Die *Schulleitung* entscheidet über eine Bewilligung und legt im Rahmen der kantonalen Verordnung die Gebühren fest.
- *Bevorzugt* werden Sportanlässe von Organisatoren aus den Stadtteilen Littau und Reussbühl. Kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen werden nur zurückhaltend berücksichtigt.
- Für die *ausserschulischen Belegungen* ist die Kantonsschule zuständig. Formulare für ein Mietgesuch können auf dem Sekretariat der Kantonsschule bezogen werden (Tel. 041 259 02 59 oder info.ksreu@edulu.ch). Das Sekretariat führt einen Belegungsplan und stellt Rechnung für die Miete der Aussensportanlagen.
- Bewilligungsgesuche sind bis spätestens vier Wochen vor dem Anlass einzureichen.

4. Rechte und Pflichten der Benützungsberechtigten

Die Benützungsberechtigten haben das Recht, die Anlage im Rahmen des Entscheides der Schulleitung zu benutzen.

Der Hauswart vereinbart mit den Benützern *Übernahme und Rückgabe* der Anlagen.

Material, das nicht eingeschlossen ist, steht den Benützern zur freien Verfügung. Weiteres Material ist gegen vorgängige Bestellung verfügbar.

Die Benützungsberechtigten haben neben dem Benützungsreglement, allfällig anderen *schriftlich abgegebenen Weisungen* und den mündlichen *Anordnungen der Schulorgane* insbesondere folgende Pflichten zu beachten:

- Bezeichnung eines/einer *Verantwortlichen* für die ordnungsgemässe Benützung und Rückgabe der Anlage.
- Durchsetzen der *Ordnung*, insbesondere
 - Betreten des Fussballfeldes nur mit Turn- oder Nockenschuhen (Zapfenschuhe sind verboten), Einhaltung allfälliger Sperrzeiten
 - Rauchverbot auf den Anlagen
 - Fahr- und Parkverbot auf den Anlagen
 - Verbot des Überkletterns von Zäunen, Netzen und Toren
 - Säubern und Entleeren der Turnschuhe in der Sandgrube (nicht auf dem Kunststoffbelag!)
 - Garderoben: Nr. 1 für Frauen, Nr. 2 für Männer
- Kontaktaufnahme mit dem Hauswart für *Instruktionen, Vereinbarungen* und *Informationen über die technischen Anlagen* und *Notfalleinrichtungen* mindestens drei Wochen vor dem Anlass.
- Das Rasenfeld weist keine Markierungen auf. Anträge für *Platzmarkierungen* müssen mindestens 3 Wochen vor dem Anlass an den Hauswart gestellt werden.
- Abschluss einer *Haftpflichtversicherung*. Die Kantonsschule Reussbühl haftet weder für Personen- noch für Sach- oder Diebstahlschäden, die den Benützungsberechtigten und Dritten entstehen.
- Sofortige Meldung von *Schäden und Mängeln* an den Hauswart.
- Einholen aller notwendigen polizeilichen *Bewilligungen*.
- Allfällig notwendiger Einweisungs- und Parkplatzdienst.
- Aufräumen und *Grobreinigung* nach Weisungen des Hauswartes.

5. Gebühren

Die *Kantonsschule Reussbühl Luzern* stellt den beitragspflichtigen Benützern Rechnung gemäss kantonalem Gebührentarif.

Die *Kantonsschule* stellt allen Benützern Rechnung für Leistungen der *Hauswarte* gemäss kantonalem Gebührentarif.

Als Grundlage für die Berechnung der Gebühren dient die Benützungszeit der Anlagen inklusive der Zeit für Einrichtungs- und Aufräumarbeiten.

6. Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim *Baudepartement* des Kantons Luzern geführt werden. Dieses entscheidet endgültig.